

# Submissions ANZEIGER



# 10.01.2018

# Nr. 7

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

## Für viele Schulden haften Ehepaare gemeinsam

### Gläubiger sollten Solidarhaftung von Ehepartnern prüfen

Für Hausfrau A. beginnt der Tag mit einem Fiasko. Die Waschmaschine ihres 5-Personen-Haushaltes streikt, und ohne die geht es nun mal nicht. Sofort ruft sie im benachbarten Elektrofachgeschäft von Herrn B. an, erklärt ihm die Situation und bittet ihn inständig zu kommen. Da der Unternehmer Frau A. aus der Nachbarschaft kennt und ihre Situation gut nachvollziehen kann, nimmt er den Auftrag an und kommt noch am selben Tag vorbei. Erfolgreich repariert B. die Waschmaschine und stellt Hausfrau A. als Auftraggeberin eine Rechnung. Es kommt aber kein Geld. Auch auf wiederholtes Mahnen hin nicht. Als man sich auf der Straße trifft, erklärt Hausfrau A. dem Unternehmer sogar, dass sie gar nicht zahlen könne, da sie selbst kein eigenes Einkommen habe und die Familie ausschließlich von dem lebe, was ihr Ehemann verdient. A. ärgert sich und weiß nicht, was er noch tun soll. Da fällt

ihm das Gespräch mit einem befreundeten Unternehmer ein, der sich bei Schwierigkeiten mit Schuldnern umgehend an einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro wendet. Er hatte erklärt, ihm seien seine Nerven, seine Zeit und auch sein Geld zu wertvoll, um selbst einem Schuldner hinterherzulaufen.

„Der Freund handelt zügig und konsequent“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Man sollte nicht zögern, sich kompetente Hilfe zu holen, wenn die eigenen Bemühungen, Forderungen zu realisieren, ohne Erfolg bleiben. Im geschilderten Fall kommt nämlich eine Mithaftung des Ehemannes von Frau A. nach § 1357 BGB – Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs – in Betracht, und nicht jeder Unternehmer weiß das oder denkt vor lauter Ärger daran.“

Fortsetzung auf Seite 16

1625 BESPECIAD40-47 20 74

**geestra-bau** GmbH  
STRASSENBAU • TIEFBAU • INGENIEURBAU

**Wir sind**  
ein regionaltätiges, mittelständisches Bauunternehmen mit Schwerpunkt Straßen-, Tief- und Ingenieurbau und Erschließungsarbeiten.

**Wir suchen**  
eine/n **Baukalkulator w/m**

**Sie haben**  
Berufserfahrung als Bauleiter und/oder Kalkulator im Straßen- und Tiefbau und einen Hochschulabschluss im Bauingenieurwesen.

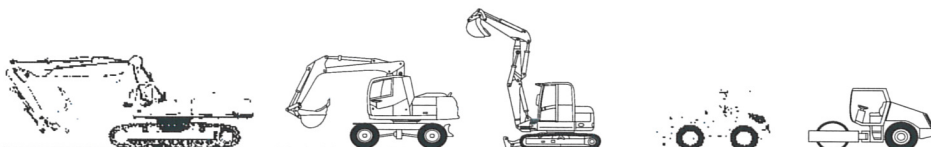
**Wir bieten Ihnen**  
einen langfristig sicheren Arbeitsplatz mit einem interessanten Aufgabengebiet.

Informationen zu unserem Unternehmen finden Sie auf  
**www.geestra-bau.de**

Bewerbungen mit Bild bitte an **Bewerbungen@geestra-bau.de** oder  
**geestra-bau GmbH • Frohnauer Str. 11 • 21502 Geesthacht**  
Tel. 04152/885 17-0 **geestra-bau** GmbH

## EINFACH MIETEN: 040/84 05 42-0

- Raupenbagger ■ Mobilbagger ■ Minibagger ■ Radlader
- Vibrationsplatten ■ Kompressoren ■ Hydraulikhämmer ■ Walzenzüge



- Verkauf ■ Vermietung ■ Ersatzteilservice



Baumaschinen · LKW-Ladecrane · Fahrzeugbau

ATLAS HAMBURG GmbH  
Fangdieckstr. 76 · 22547 Hamburg  
Tel. 040/84 05 42-0 · Fax 040/84 05 42-50  
info@atlas-hamburg.de

Zweigstelle  
Werner-Siemens-Str. 89 · 22113 Hamburg  
Tel. 040/73 32 04-0 · Fax 040/73 32 04 40  
zweigstelle@atlas-hamburg.de

## Für viele Schulden ...

### Fortsetzung von Seite 1

Im Fall dieser Solidarhaftung muss es den Elektrohändler B. dann nicht weiter beunruhigen, dass Hausfrau A. kein eigenes Einkommen hat.“

### Für Bestellungen haften ggf. beide Ehepartner

„Auch wenn grundsätzlich jede Person nur für ihre eigenen Handlungen haftet, so ist das bei Ehepaaren oft etwas anders“,

heißt, jeder Ehepartner leistet seinen Beitrag dazu, dass es im ‚Familienbetrieb‘ rund läuft, und ist sich dabei der Zustimmung des Partners gewiss“, erläutert Drumann.

### Solidarhaftung bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs

„Zu den Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs gehören beispielsweise Einkäufe, die im Zusammenhang mit Kleidung, Nahrung, Gesundheit, Wohnung,

Verbindlichkeiten aus besagten ‚Alltagsgeschäften‘.“ Der von Frau A. erteilte Reparaturauftrag ist daher auch gegenüber ihrem Ehemann wirksam. Ehemann A. muss für die Reparaturrechnung von Unternehmer B. aufkommen. Als Ehemann kann er sich nicht hinter seiner ‚Ehefrau ohne Einkommen‘ verstecken.

### Rechtzeitig kompetenten „Beistand“ holen

„Auch wenn Fachhändler B. in diesem Beispiel zumindest von Gesetzes wegen seine Forderung nicht in den Wind schreiben

rung wissen sie, wie sich auch schwierige Forderungen ggf. doch noch realisieren lassen.“

### Auf Nummer sicher bei Auftragserteilung bzgl. Ehegattenhaftung

„Für den nächsten Auftrag“, so Drumann, „sowie die dazugehörige Rechnungsstellung kann ich Unternehmer B. nur raten, sich bereits bei der Auftragsannahme den Namen beider Ehegatten geben zu lassen und diese Namen dann auch beide sowohl im Angebot, im Auftrag, in der Auftragsbestätigung, im Lieferschein, als auch in der Rechnung und – hoffentlich nicht – aber dann auch in den Mahnungen anzuführen. Bei einem ‚Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs‘ ist Fachhändler B. dann auf der sichereren Seite.“

### Vertragsabschluss immer schriftlich dokumentieren

„Zur allgemeinen Minimierung des Risikos von Forderungsausfällen kann ich darüber hinaus Unternehmer B. sowie aber auch allen anderen Unternehmern nur ans Herz legen, unbedingt alle Schritte – Auftrag, Auftragsbestätigung, Lieferung- oder Leistungserbringung (sowie deren Abnahme), Rechnung, Mahnung – schriftlich festzuhalten. Dabei sollte“, so Drumanns Apell zum Schluss, „sowohl im Angebot als auch in der Auftragsbestätigung auf keinen Fall der Hinweis fehlen, dass die Leistung oder Lieferung auf der Basis (beigefügter) Geschäftsbedingungen erbracht wird. Diese sollten wiederum bei Lieferungen unbedingt Regelungen über den normalen und ggf. verlängerten Eigentumsvorbehalt enthalten. Die Rechnung sollte man dann mit konkretem Zahlungsziel zeitnah stellen und die Rechnungsfälligkeit im Auge behalten. Beherzigt man dieses ‚Kleine 1x1‘ im Geschäftsalltag, kann man selbst das Risiko des Forderungsausfalls schon ein ganzes Stück weit minimieren.“

Quelle: www.bremer-inkasso.de



Foto: Fernex / pixelio.de

erklärt Drumann diesen Umstand. „Tätigt ein Ehepartner ein sogenanntes Alltagsgeschäft/Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs, so wirkt diese Geschäft in den meisten Fällen auch ohne ausdrückliche Zustimmung oder Vollmacht des Ehepartners zugleich für und gegen diesen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Alltagsgeschäften um Anschaffungen bzw. Entscheidungen handelt, über die sich die Eheleute, je nach ihrer individuellen Lebensgestaltung und ihren speziellen Alltagsanforderungen, nicht mehr gesondert abstimmen bzw. verständigen müssen. Das

Freizeit stehen, aber auch der Abschluss von gängigen Versicherungen wie Kranken-, Sach- und Unfallversicherungen. Wir sprechen hier von der Deckung des ‚angemessenen‘ Lebensbedarfs, der sich von Familie zu Familie unterschiedlich gestaltet. Maßstab hierfür sind die durchschnittlichen Verbrauchsgewohnheiten der jeweiligen Familie. Hat also einer der Ehepartner ein solches Geschäft getätigt, ergibt sich daraus für den anderen Ehepartner nicht nur eine Berechtigung sondern auch eine Verpflichtung! Leben Eheleute nicht getrennt, haften die Ehepartner gegenseitig für ihre

muss, so sollte er sich doch meiner Meinung nach umgehend einen kompetenten Partner wie einen Anwalt oder ein Inkassobüro an die Seite holen. Diese prüfen in der Regel zuerst einmal die Rechtmäßigkeit einer Forderung und können z. B. auch erkennen, ob es sich um einen Fall der Solidarhaftung handelt wie in unserem Beispiel. Sodann wird entschieden und abgestimmt, welche Maßnahmen sinnvoll sind und ergriffen werden müssen. Der einen Laien oft schreckende Gesetzesdschungel ist Anwälten und Inkassounternehmern von Berufswegen bestens vertraut. Auf Grund ihrer Erfah-

## Bern erhält ein neues Bundeshaus

Das historisch bedeutendste Bauwerk des Landes, das Bundeshaus, wird neu gebaut, um den Anforderungen der Digitalisierung und einer zeitgemässen Bewirtschaftung gerecht zu werden. Erworben wurden eine Komplettsanierung, ein Ersatzneubau und der Bau eines Gebäudes an einem neuen Standort. Das Bundeshaus am neuen Standort, direkt an der Aare, wird voraussichtlich am 1. August 2025 eröffnet.

Die digitale Transformation ist in vollem Gange. Um diesen Veränderungen gerecht zu werden, wurde beschlossen, das Bundeshaus komplett neu zu bauen. Der histori-

sche Bau bleibt bestehen; dessen Nutzung wird aktuell noch diskutiert.

Dieses digitale Szenario wird an der Swissbau 2018 in einer Sonderschau zur digitalen Transformation umgesetzt. Besucherinnen und Besucher der Messe können das Bundeshaus mitgestalten. So entspricht das neue Gebäude dem absolut modernsten Stand der digitalen Innovation. Das Bundeshaus wird Bestandteil der vernetzten Welt und agiert mit Nutzern und Umwelt selbstständig. Es entspricht den neuesten Nachhaltigkeitsstandards und ist im Notfall komplett selbstversorgend. Der neue Nationalratssaal ist als Hybrid konzipiert

